

1. Sinn dieser Bestimmungen ist es, das Verschuldensprinzip in seiner konkreten Reichweite exakt durchzusetzen.

Verschiedene Tatbestände enthalten besondere **objektive Umstände, die die Tat erschweren** und deshalb auch schwerere Strafe nach sich ziehen. Wegen verbrecherisehen Diebstahls kann nur bestraft werden, wem die objektive Größe des Schadens bewußt oder wem bekannt war, daß er in einer Gruppe gem. § 162 Abs. 1 Ziff. 2 mitwirkt. Wurde der Täter z. B. über diesen Umstand getäuscht, so hat er sich gem. § 161, also wegen Vergehens zu verantworten.

Die objektiven Umstände, die hier gemeint sind, können sowohl die Folgen als auch alle straferschwerenden Begleitumstände der Tat betreffen.

2. Typische Tatbestandskonstruktionen dieser Art finden sich unter den Bestimmungen über Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit, aber auch in anderen Kapiteln des StGB, z. B. bei §§ 117 und 155.

Da der Täter in allen diesen Fällen die schweren Folgen nicht beabsichtigt, aber die eigentliche Tat schon eine deliktische ist, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Wer sich an einem anderen körperlich vergreift und ihm Verletzungen zufügen will, muß normalerweise damit rechnen, daß er — weil er den Gesundheitszustand des anderen nicht kennt — u. U. auch schwere oder gar schwerste Folgen herbeiführen kann. Die Verantwortlichkeit dürfte in solchen Fällen nur ausgeschlossen sein, wenn auch für den Täter nicht berechenbare außergewöhnliche Umstände Vorlagen, die völlig unerwartet zu den Folgen führten.

Ein typischer Fall solcher Tat wird in § 196 Abs. 3 Ziff. 1 geregelt. Der Täter hat sich nach dieser Bestimmung zu verantworten, wenn sein fahrlässiges Verhalten auch die Möglichkeit größter Schäden einschloß. Sie sind ihm nicht zuzurechnen, wenn es nur dem Zufall zur Last fällt, daß sich diese schweren Folgen ereigneten. Das wäre z. B. der Fall, wenn auf Grund der Situation die Möglichkeit des Eintritts solcher Folgen nach menschlichem Ermessen höchst unwahrscheinlich war (z. B. Verkehrsunfall auf einsamem Waldweg). Die subjektive Schwere der Fahrlässigkeit muß mit den objektiven Auswirkungen korrespondieren.

§ 13

Irrtum

**(1) Wer bei seinem Handeln das Vorhandensein von Tat-
umständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand
gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, dem sind diese Um-
stände nicht zuzurechnen. Die strafrechtliche Verantwortlich-
keit wegen fahrlässiger Schuld wird dadurch nicht berührt.**

**(2) Für fahrlässige Handlungen gilt Absatz 1 nur, wenn die
Unkenntnis der Tatumstände nicht auf Fahrlässigkeit be-
ruht.**